



Deutsche heiraten in Algerien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Algerien

Stand: August 2017

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Algerien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

August 2017

Wie kann geheiratet werden?

In Algerien kann rechtlich verbindlich standesamtlich und per Ehevertrag vor einem Notar geheiratet werden. Weiter gibt es die Möglichkeit religiös vor einem Imam zu heiraten. In diesem Fall muss die Eheschließung jedoch nachträglich gerichtlich anerkannt werden, um rechtlich bindend zu sein. Ab dem Datum der religiösen Eheschließung ist die Ehe dann wirksam.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Wenn Ausländer in Algerien heiraten wollen, müssen sie sich sechs Monate lang in Algerien aufgehalten haben. Bei einer Eheschließung zwischen einer Ausländerin und einem Algerier ist kein Mindestaufenthalt vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Standesbeamten, einem Notar oder einem Imam vorgenommen werden. Im Fall einer religiösen Eheschließung vor einem Imam, muss diese gerichtlich anerkannt werden, um rechtlich bindend zu sein.

Wer ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt bzw. der Notar des Ortes, an dem der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Ist der künftige Ehemann Algerier und hat seinen Wohnsitz im Ausland, zählt der „Familienwohnsitz“ des Ehemannes. Ist der künftige Ehemann Ausländer, ist ersatzweise das Standesamt bzw. der Notar des Wohnsitzes der künftigen Ehefrau zuständig. Gleiches gilt für die Zuständigkeit des Gerichtes, bei dem eine religiöse Eheschließung anerkannt werden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist ist nicht vorgegeben, jedoch muss eine Heiratsgenehmigung beantragt werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung zum vereinbarten Termin stattfinden.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Heiratsgenehmigung der Wilaya (Vergleichbar dem deutschen Landratsamt) für welche folgende Unterlagen vorgelegt werden müssen:
- Ausgefülltes Formular (Beim Standesamt erhältlich)
- 3 Fotos
- Internationale Geburtsurkunden beider Verlobter-Ledigkeitsbescheinigungen beider Verlobter (Algerische Staatsangehörige geben dafür eine eidesstattliche Versicherung beim zuständigen Standesamt ab. Ausländer müssen ihre Ledigkeit „in anderer Weise“ nachweisen. Die deutsche erweiterte Meldesbescheinigung, in der der Personenstand angegeben ist, wird in der Regel akzeptiert. Das deutsche Ehefähigkeitszeugnis wird von den algerischen Behörden in der Regel nicht akzeptiert. Informieren Sie sich dazu direkt beim zuständigen algerischen Standesamt.
- Für ausländische Ehemänner : Nachweis, dass zum Islam konvertiert wurde.
- Nachweis des Wohnsitzes
- Kopie des Reisepasses mit Aufenthaltsgenehmigung; für einen ausländischen Ehepartner genügt ein normales Visum
- Wenn der ausländische Ehepartner geschieden ist: rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Evtl. wird ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt
- Beide Gatten brauchen ein Gesundheitszeugnis, erteilt vom zuständigen Amtsarzt (certificat médical pré-nuptial)
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Zwei männliche Trauzeugen sind vorgeschrieben. Ein männlicher Trauzeuge kann durch zwei weibliche Trauzeuginnen ersetzt werden.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls Sie der französischen oder arabischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Algerien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach algerischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Eheurkunde erforderlich?

Damit die Eheurkunde für den deutschen Rechtsgebrauch gültig ist, muss sie von der Deutschen Botschaft legalisiert werden. Hierfür muss Sie zunächst jedoch durch die zuständigen algerischen Innenbehörden und das algerische Außenministerium vorlegalisiert werden.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Algier nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht, hat aber die Möglichkeit eines zu erlangen.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Algerien nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die algerische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Auswandererschutz.